

Dreizehente Verhandlung.

Den 30sten October, zu Chalcedon.

Eunomius, Bischof von Nikomedien, trat auf, und bat, man möchte seine Bittschrift an den Kaiser, die dieser an die Synode zurückgewiesen habe vorlesen lassen. Auf Befehl der Kommissarien las Beronician:

Eunomius und die ganze Geistlichkeit in der Hauptstadt Nikomedien an die Kaiser Valentinian und Marcian.

Wir legen uns euch zu Füßen, und bitten, den widerrechtlichen Schritten des Bischofs zu Nicäa Anastasius Einhalt zu thun. Mit Hintansetzung der Furcht Gottes und eurer Befehle sucht er in der Provinz Bithynien die kaiserlichen und kirchlichen Ordnungen zu verwirren, und die Vorrechte, die wir so wohl vermöge eurer Befehle als auch durch die Kraft der Kirchenschlüsse besitzen, an sich zu reißen, ohne daß einer seiner Vorfahren je so etwas unternommen hat. Wir haben zwar schon der allgemeinen Synode diese Klage schriftlich eingegeben. Aber da sich die Untersuchung bisher verzögert hat, und da wir befürchten, die Synode möchte aufgehoben werden, und unsere Gerechtfame möchten verloren gehen, so bitten wir, den Befehl ergehen zu lassen, daß die Sache ohne längern Aufschub vorgenommen und entschieden werden solle. —

Anastas

Anastasius behauptete, er habe vielmehr über den Bischof von Nikomedien zu klagen, daß er ihm gewisse Parochien entziehe. Eunomius antwortete, dem Nikomedischen Bischof seyen die Bithynischen Kirchen von je her unterworfen, und doch habe der Bischof von Nicäa die Geistlichkeit zu Basilinopel in den Bann getan. Anastasius läugnete eines theils, daß er es gethan habe; er habe vielmehr den zwischen ihm und dem Bischof von Nikomedien obwaltenden Streit dem Erzbischof zu Konstantinopel vorgelegt und um Entscheidung gebeten; dieser habe ihnen geschrieben, sie sollten keine Neuerungen erregen, sondern bey der alten Observanz bleiben; darauf habe die Geistlichkeit zu Basilinopel wider ihren Bischof bey ihm geklagt, er habe sie aber an den Erzbischof gemiesen; aber sie habe sich nicht an diesen gewendet, sondern an den Bischof zu Nikomedien; dieser habe ihr sogleich einen Befehl wider ihren Bischof ertheilt, und dann habe sich der Bischof zu ihm geflüchtet. Andern Theils behauptete er, Basilinopel stehe unter Nicäa; es habe ehedessen zum Bezirk und Sprengel von Nicäa gehört; der Kaiser Julian habe eine Stadt daraus gemacht, und Leute von Nicäa dahin versetzt; der Bischof von Nicäa habe also auch das Bisthum da angeordnet, und den Bischof ordinirt. Dieses sey kaum ein oder das anderemal geschehen, wendete Eunomius ein. Die Kommissarien gaben Befehl, die hiehergehörigen Kirchenordnungen vorzulesen, und Veronician las den vierten ³⁰⁾ Nicäischen Kanon unter dem Titel des sechsten

30) Dieser Kanon wurde oben schon einmal vorgelesen. Daß er unter dem Namen des 6. Kapitels angeführt wird, ist höchstwahrscheinlich Fehler des Abschreibers, denn in der Sammlung der Kirchengesetze, deren man sich bey dieser Synode bediente, war er gewiß auch das 4. Kapitel.

sechste
er sey
Kaiser
vor, w
tropolit
legte se
worinn
der St
Stadt
vielm
Stadt
Die B
Provinz
tropolit
Hauptst
dem B
schöbe
kon v
allen S
aus die
befugt se
selbst mit
dazu sei
die Kom
Nikomedi
nen sey
rakter u
bey jene
tergeber
Stuls
so lang
abgefa

sechsten Kapitels. Anastasius wollte hierauf beweisen, er sey Metropolit, und legte deswegen ein unter den Kaisern Valentinian und Valens ergangenes Edikt vor, worinnen der Stadt Nicäa die Würde einer Metropolitanstadt bestätigt worden war. Aber Eunomius legte sogleich ein anders Edikt von Valentinian vor, worinnen sich der Kaiser ausdrücklich erklärte, daß der Stadt Nicäa ertheilte Vorzug den Vorrechten der Stadt Nikomedien nicht nachtheilig seyn soll, daß es vielmehr dieser zur Ehre gereiche, wenn die zweite Stadt nach ihr auch eine Metropolitanstadt heiße. Die Bischöfe votirten hierauf dahin, es könne in jeder Provinz nach den Kirchenverordnungen nur Ein Metropolit seyn, und da Nikomedien von alten Zeiten die Hauptstadt von Bithynien sey, so komme auch nur dem Bischof derselbigen das Recht zu, alle andere Bischöfe des Lands zu ordiniren. Aetius, der Archidiacon von Konstantinopel verwahrte sich darbey gegen allen Nachtheil, der dem Stule von Konstantinopel aus diesem Urtheil erwachsen könnte, indem dieser Stul befugt sey, auch zu Basiliopel den Bischof entweder selbst mit den übrigen Bischöfen zu ordiniren, oder doch darzu seine Einwilligung zu geben. Und nun thaten die Kommissarien den Ausspruch, der Bischof von Nikomedien sollte wirklicher Metropolit über Bithynien seyn, der Bischof von Nicäa aber nur den Charakter und Rang eines Metropoliten haben, aber darbey jenem, wie die übrigen Bischöfe der Provinz untergeben seyn. In Ansehung der Vorrechte des Stuls zu Konstantinopel werde auf der Synode noch, so lange sie versamlet sey, ein ausdrücklicher Schluß abgefasset werden.